

¶ On den Erbstößen.

Der crij. Artickel.

Von der Erbstößen gerechtigkeit/ vnd Erbteuffe.:

HND als sich biss anher / viel irthumb der Stößen
halben begeben / welches wir souiel möglich hinfort
zunorkumen geneigt seindt / Wollen wir das ein itz=
licher Erbstolle / vnd andere Stößen / was inn dieser
nachuolgenden / Unserer Ordnung / nicht verendert
wird / sein gerechtigkeit haben vnd behalten / auch ge
bawet werden sol / wie gemeyne Bergkrecht / vnd alte herkumen
vbunge / das geben vnd ausweisen.

Nemlich wo ein Erbstößen / mit seiner Erbteuffe / als zehenthalb
Lachter vom rabsen / seyger gerade / nieder / auch mit seiner gebür=
lichen Wassersaige / inn ain Zechekumpf / vber die Erbschechte /
oder an das ort do Ertz bricht / erschlecht / derselben Zechen wasser
benimbt / vnd wetter bringt / dem sol das neunde / vnd durch wel=
che Zechen / der Erbstößen feret / dieweil er mit dem Stollort inn den
Wässen ist / der vierdte pfennig gegeben werden.

Der crij. Artickel.

Wie hoch vnd weit / ein Erbstößen / das Ertz harwen mag.:

HND wo ein Erbstößen / inn Massen kuhmet / dar=innen er Ertz trifft / So mügen die Störlner fünff vir
tel eines Lachters / von der wassersyge / vbersich bis
an die fürste / vñ ein halb lachter inn die weittel viert=halbe freybergische Ellen / für ein Lachter gerech
net) das Ertz harwen vnd zusich nehmen.

Der xxv.